

2006-323

Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 26 Familienzulagen

Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Höhe der monatlichen Familienzulagen richten sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005².

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29 Titel

Erziehungszulage

§ 29 Absätze 1, 2 und 5

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulage gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziffer 3 Absatz 1.

¹ GS 33.1248 , SGS 150.1

² GS 35.689, SGS 838

² Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen.

⁵ Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des kantonalen Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005³.

§ 29a Meldepflicht

Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.

Untertitel B. vor § 76

Aufgehoben.

§ 76

Aufgehoben.

Anhang II, Ziffer 3 Titel

Familien- und Erziehungszulagen

2. Familienzulage

Die Höhe der monatlichen Familienzulage richtet sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

³ GS 35.689, SGS 838